

werden mußte, und für dieses Geschenk sollten die Mönche verbunden sein, für seine und seiner Vorfahren Seelen täglich eine Messe zu lesen (Käuffer 1, 323 u. 456).

In der Stadt befanden sich schon in diesem Zeitraume drei verschiedene Gerichte: 1) die städtischen, 2) die domstiftlichen und 3) die voigteilichen. Unter die letztern gehörte der sogenannte Burglehn in der Nähe des Schlosses Ortenburg, und in diesem Bezirke wohnte größtentheils der Landadel, was noch heutigen Tages die Familienwappen, die sich an einigen Häusern befinden, bezeugen. Zugleich gehörten die meisten Häuser auf der Seidau dazu. Auf dem Schlosse selbst wohnte der Stellvertreter des Fürsten, in der frühesten Zeit *judex provincialis* genannt. *) Aus dieser Würde entstanden später die Landvoigte. Der Name „Voigt“ kommt zuerst in der Urkunde vor, wo die Städte 1346 sich vereinigten. Der Name des Voigts ist Hans v. Warganivitz. In der frühesten Zeit kommen Burggrafen von Budissin vor (*castellani, praefecti*). In Schöttgens „Leben Conrad des Großen“ S. 317 wird ein Burggraf Theodorich 1153 erwähnt; ferner findet man zu Sobislaus des Zweiten Zeiten einen gewissen Woc, der den Titel *praefectus de Budissin* führt. (Dobners Mon. Bohem. 4, S. 246.) — Die spätere Zeit weist auch Untervoigte nach, die sich in allen Städten befanden. War der Landvoigt in Budissin, so hatte er seinen Sitz

*) Zuerst wird der Name erwähnt in einem Lehnbriefe, welchen Wenzeslaw der Zweite 1249 dem Stifte Meissen über die erkaufte Dörfer Miskewitz und Gubschütz ertheilt. Es heißt: *Remittimus vobis et successoribus vestris in perpetuum omnem jurisdictionem temporalem quam judex provincialis terrae Budissinensis in bonis praefatis exercere consuevit.*